



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Hamburg
9. Woche

Einführung

Kursaufbau:

- 6 Wochen StA-Klausur
- 5 Wochen Revisionsklausur

Heutige Einheit: Revision

Absolute Revisionsgründe und Fall 7

Zulässigkeit der Revision:

1. Statthaftigkeit (§§ 333, 335 StPO)
2. Berechtigung (§§ 296 ff StPO)
3. Beschwer
4. Form- und fristgerechte Einlegung (§ 341 StPO)
5. Form- und fristgerechte Begründung der Revision (§§ 344, 345 StPO)

Begründetheit der Revision:

1. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse

2. Verfahrensrüge

- a) Verstoß
- b) Revisibilität
- c) Beweisbarkeit
- d) „Beruhen“

3. Sachrüge

(Fehler beim Schuldspruch (materielles Recht), Fehler bei der Strafzumessung, Fehler bei der Beweiswürdigung)

Verfahrensrüge

Der grundsätzliche Aufbau kann flexibel gestaltet werden.

Es empfiehlt sich zuerst die möglichen absoluten Revisionsgründe (§ 338 Nr. 1 - 7 StPO) zu prüfen (nach der Reihenfolge) und anschließend auf die relativen Revisionsgründe einzugehen.

Heute bilden die absoluten Revisionsgründe den Schwerpunkt. Dabei sind alle Nummern examensrelevant!

Fälle zu den absoluten Revisionsgründen:

Fall 1

→ § 338 Nr. 1 StPO iVm § 21g GVG

→ Schlafender Richter ist wie nicht anwesender Richter

→ Aber kein längerer Zeitraum; deshalb hier (-)

=> Rev. (-)

(Beachte bei § 338 Nr. 1 StPO die Präklusion)

Fall 2

→ § 338 Nr. 3 StPO iVm § 24 StPO

→ Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen?

- Hier Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen
- Grund nach § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO: Kein Grund angegeben bzw. Begründung völlig ungeeignet?
 - Nein, Ablehnungsgesuch nachvollziehbar
- Daher kein Grund nach § 26a StPO, d.h. keine Unzulässigkeit
- Folge: Wenn keine Willkür, dann Sachprüfung
 - Willkür: (-), Sicht des Gerichts auch verständlich
 - Sachprüfung: Befangen?
 - (-), da Richter allg. Hinweis erteilt und „Konjunktivformulierung“ gewählt hat

=> Rev. (-)

Fall 3

→ § 338 Nr. 4 StPO iVm § 16 StPO

→ Verstoß (+), da keine örtliche Zuständigkeit nach §§ 7 ff StPO

→ Aber nicht revisibel, da präkludiert, vgl. § 16 S. 3 StPO

=> Rev. (-)

Fall 4

→ § 338 Nr. 5 StPO iVm § 140 StPO

→ Fall der notwendigen Verteidigung?

→ Anklage: Vergehen

- **Kein gerichtlicher Hinweis auf Verbrechen**
- **Verurteilung nur wegen Vergehen**
- **Kein Fall einer notwendigen Verteidigung**
(unerheblich, dass tatsächlich Verbrechen vorlag)

=> Rev. (-)

Fall 5

- **§ 338 Nr. 5 StPO iVm § 140 StPO**

Verstoß (+), da jetzt § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO das Schöffengericht ausdrücklich erwähnt

=> Rev. (+)

Fall 6

- § 338 Nr. 5 StPO iVm § 140 StPO
 - § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO (+)
 - Aber allg. Zeugenbelehrung ist kein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung

=> Rev. (-)

Fall 7

- § 338 Nr. 5 StPO iVm § 226 StPO
 - StA durch O vertreten?
 - (-), Amtsanwälte können nicht vor dem LG vertreten, vgl. § 142 Abs. 1 Nr. 2 GVG

=> Rev. (+)

Fall 8

→ § 338 Nr. 5 StPO iVm § 230 Abs. 1 StPO

→ Ausnahme nach § 231 Abs. 2 StPO?

→ Dafür muss das Entfernen eigenmächtig erfolgt sein

→ Hier Schwindel und Übelkeit - wie Erkrankung zu behandeln - nicht eigenmächtig

→ Ausn. nach § 231 Abs. 2 StPO (-)

=> Rev. (+)

Fall 9

→ § 338 Nr. 5 StPO iVm § 230 Abs. 1 StPO

→ Ausnahme nach § 247 S. 1 StPO?

- Vss. von § 247 S. 1 StPO (+)
- Aber erstreckt sich nicht auf die Inaugenscheinnahme des Messers

=> Rev. (+)

Fall 10

- § 338 Nr. 6 StPO iVm § 169 GVG
 - Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz bei Bitte?
 - (+), da alle Zuschauer, sich entfernen sollten, wäre das nur nach § 174 GVG zulässig gewesen

=> Rev. (+)

Fall 11

- § 338 Nr. 6 StPO iVm § 169 GVG
- Ausnahme nach § 177 GVG?
- (-), da dafür zunächst eine AO hätte ergehen müssen,
der nicht Folge geleistet wird

=> Rev. (+)

Fall 12

- § 338 Nr. 7 StPO iVm § 275 StPO
- 5-Wochenfrist (§ 275 Abs. 1 S. 2) überschritten
- Aber § 274 Abs. 1 S. 4 StPO: Hier nicht voraussehbarer
Umstand und Gericht deshalb gehindert

=> Rev. (-)

Fall 7:

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

(+), nach § 335 StPO, als sog. Sprungrevision

II. Berechtigung

(+), Angeklagter und RA Maler nach §§ 296, 297 StPO

III. Beschwer

(+), da zu einer Freiheitsstrafe verurteilt

IV. Form- und fristgerechte Einlegung, § 341 StPO

→ Fristbeginn: Verkündung → am 5.04.

→ Dann Fristablauf am 12.04. um 24.00 Uhr

V. Form- und fristgerechte Begründung

Die Revision muss innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist begründet werden.

=> **Die Revision ist zulässig.**

B. Begründetheit

I. Verfahrenshindernisse

Fehlende sachliche Zuständigkeit

→ Schöffengericht zuständig?

→ Fraglich, ob Verbrechen oder höhere Strafe als zwei Jahre

→ Aber § 269 StPO und wegen der Unklarheit auch keine Willkür

=> **Sachliche Zuständigkeit (+)**

II. Verfahrensrüge

1. § 338 Nr. 3 StPO iVm §§ 24 ff StPO

- Befangenheitsantrag „mit Unrecht verworfen“?
- Verwerfung wegen Unzulässigkeit - Grund: Verschleppung
- (-), Protokoll legt sachliche Gründe für den Antrag nahe
- Hier willkürliche Ablehnung, so dass stets Rev (+)
(ohne Willkür muss „Sachprüfung“ erfolgen)

=> Rev. (+)

2. § 52 StPO

- (+), Schwester als Zeugin mit ZVR nicht darüber belehrt und Urteil beruhte darauf, da Aussage verwertet
- (Unverzichtbare Prozesshandlung - kein § 238 Abs. 2 StPO)

=> Rev. (+)

3. §§ 249, 261 StPO

- Protokoll diene nur als Vorhalt
- Beweiskraft hat dann nur die Aussage auf den Vorhalt
- Hier (-), da keine eigene beweiskräftige Erinnerung
- Urteil beruht auf dem Verstoß

=> Rev. (+)

4. §§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 4 StPO

- Verstoß (+), weil Angeklagter nicht über sein Schweigerecht belehrt wurde

→ Urteil beruht auf dem Verstoß

=> Rev. (+)

5. § 244 Abs. 3 StPO

→ Verstoß (+), weil Beweismittel nicht völlig ungeeignet

→ Sie hätte über Gespräche mit ihrem Mann und damit über seine Motive berichten können

→ Dass sie ihr ZVR in Anspruch genommen hätte, ist nicht erkennbar

→ Urteil beruht auf dem Verstoß

=> Rev. (+)

III. Sachrüge

1. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB

→ TB (+)

→ RW (+) (Einwilligung scheitert an § 228 StGB)

→ Strafraumen ist jedoch falsch, da höher als bei § 216 StGB
(→ D.h. entweder Strafraumen von § 223 StGB oder Fall
von § 226 Abs. 3 StGB annehmen)

2. § 224 Abs. 1 Nr. 1, 5 StGB (+,-)

3. § 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB

→ TB (+), aber falscher Strafraumen (s.o.; deshalb hier
Rahmen des § 216 StGB oder § 221 Abs. 4 anwenden)

4. § 323c Abs. 1

(-), kein Unglücksfall, weil Wille der Mutter

=> Die Revision ist begründet.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Hier ist wegen der Verfahrensfehler und der fehlerhaften Strafzumessung die Urteilsaufhebung und die Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung zu beantragen.

D. Antrag

Ende

